

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Vorbemerkung und Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf, den Rückkauf und die Lagerung von Goldbarren der Geiger Edelmetalle AG, Stromstraße 6, 04571 Rötha, Tel: +49(0)34206 180 111, Fax: +49(0)34206 180 199, E-Mail: service@geiger-exklusive-edelmetalle.at, Vorstand: Adalbert Geiger, Dr. Rolf Müller-Syring, Andreas Geiger, Marco Fahrenhold, Dr. Tony Leonhardt, Umsatzsteuer-ID: DE259557176, Amtsgericht Leipzig, HRB 43929 (nachfolgend „Geiger“ genannt) für das Produkt GEIGER GOLDSPARPLAN ÖSTERREICH mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „Kunde“ genannt). Es gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen, Abweichungen von diesen sind nur wirksam, wenn Geiger sie schriftlich bestätigt.

1.2. Der Kunde erhält im Rahmen des GEIGER GOLDSPARPLANS ÖSTERREICH die Möglichkeit zum einmaligen und raterlichen Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand von Goldprodukten in Sammellagerung (§ 469 HGB). Goldprodukte sind 50 Gramm Premium Goldbarren „Schloss Schönbrunn“, die aus Goldgranulat mit einer Reinheit von mindestens 999,9 von LBMA-zertifizierten Unternehmen hergestellt wurden. Es wird ausschließlich hochwertige Ware verkauft. Hierunter wird Neuware oder Ware im sogenannten bankhandelsüblichen Zustand verstanden. Der Miteigentumsanteil wird in Gramm ausgedrückt. Die kleinste vom Kunden über den Miteigentumsanteil zu erwerbende Einheit beträgt 0,0001 Gramm (Mindesteinheit). Kann mit der Einzahlung des Kunden die Mindesteinheit nicht erworben werden, kommt kein Kaufabschluss zustande.

1.3. Dabei verpflichtet der Kunde Geiger, den Bestand an Goldprodukten, an dem der Kunde Miteigentumsanteile erworben hat, für ihn in einem Sammellager zu verwahren (Verwahrvertrag) und Geiger stimmt dieser Verwahrung zu.

1.4. Alle Preise sind Gesamtpreise, sie verstehen sich inklusive aller etwaig anfallenden Steuern, einschließlich Umsatzsteuer und Abgaben.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Für den Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie für die Lagerung der Goldprodukte ist ein schriftlicher Antrag (Vertragsangebot) des Kunden erforderlich. Geiger kann das Vertragsangebot spätestens zehn Werktage nach Erhalt mit schriftlicher Bestätigung annehmen und ist berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Mindestkaufbetrag für den Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte beträgt 25,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Euro).

2.2. Der Kunde beauftragt Geiger mit jeder weiteren Einzahlung auf das Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte im Sammellager. Jede weitere Einzahlung gilt als Angebot. Geiger kann diese weiteren Angebote spätestens sieben Werktage nach Zahlungseingang annehmen. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Erwerbe von Miteigentumsanteilen (§ 151 BGB). Bei Ablehnung des Angebots überweist Geiger die Einzahlung, die Grundlage des Angebots war, auf das Konto des Überweisenden zurück.

2.3. Die vom Kunden für den Kauf von Miteigentumsanteilen überwiesenen Gelder werden nicht verzinst.

2.4. Die Zahlung des Kunden auf das in Ziffer 4.3. genannte Konto

muss folgende Angaben enthalten: Innerhalb einer Referenzzeile ist die jeweilige Vertragsnummer (diese wird in der schriftlichen Bestätigung durch Geiger mitgeteilt) sowie das Geburtsdatum des Kunden in der Form TT MM JJJJ (T=Tag, M=Monat, J=Jahr) mit einem Leerzeichen getrennt (Beispiel: 01 01 2025) anzugeben.

2.5. Der für den Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand von Goldprodukten maßgebliche Geldbetrag (Kaufpreis) ist der vom Kunden eingezahlte Geldbetrag abzüglich des Aufschlags gemäß Ziffer 4.2. Nach Eingang der überwiesenen Beträge (siehe dazu unten Ziffer 4.2.) und Annahme des Angebots durch Geiger (siehe dazu oben Ziffer 2.1. und 2.2.) erwirbt der Kunde Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammellager. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem gültigen Handelspreis (Ziffer 4 dieser Bedingungen), welcher am nächsten ordentlichen Handelstermin im Sinne von Ziffer 3 dieser Bedingungen gilt.

2.6. Da der gültige Handelspreis erst nach dem Geldeingang festgestellt werden kann, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden. Der Kaufpreis für den Erwerb des Miteigentumsanteils am Bestand der Goldprodukte kann nach dem jeweiligen Handelstermin gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen im Kundenportal eingesehen werden.

2.7. Geiger weist ausdrücklich auf die Risiken möglicher Marktschwankungen und Schwankungen des Gold- und Währungskurses hin und schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Gold- und Währungskurses in Euro geschuldet. Geiger hat keinen Einfluss auf Markt- und Preisschwankungen.

3. Handelstermine für Kauf und Verkauf des Goldes

3.1. Die Ausführung des Auftrags zum Erwerb/Verkauf von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte im Sammellager erfolgt jeweils zum nächsten ordentlichen Handelstermin. Als ordentliche Handelstermine gelten Dienstag und Donnerstag jeweils 12:00 Uhr. Handelt es sich bei einem ordentlichen Handelstermin um einen im Freistaat Sachsen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Ausführung auf den nächsten ordentlichen Handelstermin, der kein entsprechender Feiertag ist.

3.2. Ist der Handel aus einem anderen Grund, den Geiger nicht selbst verschuldet hat, nicht möglich, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den nächsten möglichen Handelstermin.

3.3. Geiger ist zur Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte im Sammellager nur verpflichtet, wenn das Kundenkonto zur Ausführung gemäß Ziffer 2.1 dieser Bedingungen mindestens den Mindestkaufbetrag aufweist.

3.4. Für die Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte des Sammellagers werden Einzahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des zuvor genannten Handelstermins auf dem Bankkonto von Geiger eingegangen sind, bis 11:30 Uhr des Handelstermines im Kundenportal verbucht werden konnten und von Geiger als Angebot gemäß Ziffer 2.2 vor der Ausführung angenommen wurden.

3.5. Der Verkauf des teilweisen oder gesamten Miteigentumsanteils am Bestand der Goldprodukte im Sammellager eines Kunden an Geiger im Sinne von Ziffer 8 ist jederzeit unter Berücksichtigung der Rückkaufsperrung nach Ziffer 8.2 und wertunabhängig möglich.

3.6. Für die Ausführung des Auftrags zum Verkauf von Miteigentumsanteilen werden Verkaufsaufträge (Ziffer 5) des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins bei Geiger eingegangen sind. Der Kunde kann für Verkaufsaufträge das entsprechende Formular verwenden.

3.7. Beruht die Nichteinhaltung eines Handelstermins für die Durchführung des Erwerbs/Verkaufs von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte im Sammlager auf höherer Gewalt oder einem ähnlichen Ereignis (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Rohstoffmangel, Lieferantenausfall), so werden die beantragten Erwerbe und Verkäufe der Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammlager für den Zeitraum ausgesetzt, für den das Leistungshindernis besteht.

3.8. Wird Geiger die Einhaltung des Auftrags aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, so kann Geiger von dem Vertrag zum Erwerb von Miteigentumsanteilen am Bestand der Goldprodukte im Sammlager ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Kauf- und Goldpreis

4.1. Geiger weist ausdrücklich darauf hin, dass der Handelspreis für Gold vielfältigen Schwankungen unterliegt. Die jeweilige Preisbildung hängt unter anderem maßgeblich von der Verfügbarkeit des Goldes, dem Börsengoldpreis sowie der Kursentwicklung des US-Dollars ab. Insbesondere sind Preisentwicklungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, kein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. Dem Kunden ist dies bekannt.

4.2. Der Kaufpreis für die Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammlager entspricht dem OTC „Over The Counter“ ASK Preis in Euro der Plattform [https:// fastmarkets.com](https://fastmarkets.com) am Handelstermin gemäß Ziffer 3 zzgl. einem Aufschlag i.H.v. 8,00%. Over The Counter ist der außerbörsliche Goldhandel zwischen zwei Vertragsparteien ohne zwischengeschaltete Instanzen oder Clearingstellen. Der ASK Preis ist der Briefkurs, also der niedrigste Preis, zu dem Gold zu einem konkreten Zeitpunkt verkauft werden kann. Der Aufschlag i. H. v. 8,0% des o.g. Goldpreises gemäß Ziffer 4.2. der AVB gilt bis auf Weiteres, solange keine gegenteilige, ausdrückliche Mitteilung durch Geiger erfolgt. Der Aufschlag kann sich bei entsprechenden Marktentwicklungen auf maximal 8,4% erhöhen. Steigt der Beschaffungspreis für Energie im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt um mehr als 100%, ist eine Erhöhung des Aufschlags auf 8,2% möglich. Steigt der Beschaffungspreis für Energie im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt um mehr als 200%, ist eine Erhöhung des Aufschlags auf 8,4% möglich. Geiger weist die Kunden auf eine etwaige Erhöhung vorzeitig hin. Sobald der Beschaffungspreis für Energie wieder unter die vorherige Grenze fällt, nimmt Geiger die entsprechende Erhöhung, gegebenenfalls stufenweise (100%- bzw. 200%-Schwelle), zurück.

4.3. Sollen Zuzahlungen in den GEIGER GOLDSPARPLAN ÖSTERREICH per Überweisung erfolgen, ist ausschließlich die folgende Bankverbindung zu nutzen:

Zahlungsempfänger: Geiger Edelmetalle AG,
Stromstr. 6, 04571 Rötha

IBAN: DE30 8608 0000 0488 0900 10

BIC: DRESDEFFXXX

Verwendungszweck: Vertragsnummer ,Leerzeichen'
Geburtsdatum im Format TT MM JJJJ

Eine korrekte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind. Der Verwendungszweck darf ausschließlich Nummern enthalten, keine Buchstaben oder Sonderzeichen.

5. Sammelverwahrung und Administration

5.1. Die Verwahrung des Bestands an Goldprodukten, an welchen der Kunde Miteigentumsanteile erwirbt, erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem Hochsicherheitstresor in Rötha in der Nähe von Leipzig. Der Bestand der Goldprodukte des Geiger Goldsparplans für österreichische Kunden wird physisch getrennt von Geigers eigenen Beständen sowie anderen Goldsparplänen verwahrt. Geiger kann ebenso Miteigentumsanteile an dem Bestand der Goldprodukte des GEIGER GOLDSPARPLANS ÖSTERREICH halten.

5.2. Der Kunde erwirbt in der ihm zustehenden Menge am getrennt gelagerten Bestand der Goldprodukte Miteigentumsanteile in Form von in Gramm ausgedrückten Bruchteilen. Der Kunde **ist mit der Sammelverwahrung** gem. § 469 HGB, d. h. mit der Vermischung der eingelagerten Gegenstände gleicher Art und Güte im Sammlager, **ausdrücklich einverstanden**, um die Entstehung von Miteigentum vom Zeitpunkt der Einlagerung an und eine anteilige Auslieferung an jeden Miteigentümer zu ermöglichen. Die gesetzlichen Regelungen zur Bruchteilsgemeinschaft (§§ 742 ff. BGB) werden insoweit durch die speziellere Regelung des § 469 HGB und diese AVB geändert. Die Goldprodukte, die sich im Bestand des Sammlagers befinden, stehen im Miteigentum aller daran beteiligten Kunden. Die Miteigentumsanteile eines jeden Kunden am Bestand der Goldprodukte im Sammlager richten sich nach den am Handelstermin für den Erwerb verwendeten Beträgen. Die erworbenen Miteigentumsanteile verringern sich u. a. um die Lager- und Administrationsgebühren gemäß Ziffer 5.5 und 5.6 dieser Bedingungen. Geiger überträgt den Kunden die Miteigentumsanteile im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrungsvertrags. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem eingezahlten Betrag entsprechenden Menge Goldes an einen Kunden nach Maßgabe der Ziffern 6 und 8 auseinanderzusetzen.

Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. vom Verbot des In-Sich-Geschäfts und der Doppel-/Mehrfachvertretung befreit. Einer Mitteilungs von einer Auszahlung an alle Käufer bedarf es nicht.

5.3. Der Kunde ist entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 6 berechtigt, die Herausgabe von Goldprodukten, die seinem Miteigentumsanteil entsprechen, von Geiger zu verlangen (§ 469 Abs. 3 HGB). Die Herausgabe erfolgt durch Teilauflösung der Bruchteilsgemeinschaft.

5.4. Die Verwaltung der Miteigentumsanteile der Kunden erfolgt elektronisch in einem Portal, für das der Kunde von Geiger persönliche Zugangsdaten erhält. Durch den Zugang zum Kundenportal erhält der Kunde die Möglichkeit, jederzeit den aktuellen Bestand seiner Miteigentumsanteile abfragen zu können. Jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines neuen Jahres erhält der Kunde einen schriftlichen Bestandsauszug zum 31.12. des Vorjahres.

5.5. Für die Administration wird vierteljährlich eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,95 EUR berechnet, die dann auf 8,90 EUR pro Quartal ansteigt, wenn der Kunde neben dem GEIGER GOLDSPARPLAN mindestens über einen weiteren GEIGER GOLDSPARPLAN oder einen GEIGER SILBERSPARPLAN oder eine GEIGER GOLDRENTE verfügt. Die Gebühr wird im Verhältnis zu dem pro Vertrag bei Geiger gelagerten Edelmetallbestand berechnet und grundsätzlich zum Quartalsultimo fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb eines Quartals wird die

Gebühr anteilig erhoben. Die fällige Gebühr für Administration wird jeweils in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des pro Vertrag gutgeschriebenen Edelmetallbestandes des Kunden abgezogen. Das Gewicht bemisst sich nach dem Rückkaufpreis gemäß Ziffer 8.4 dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührenforderung. Die Berechnung verdeutlicht das folgende Beispiel mit einem Goldsparplan bei einem Rückkaufpreis von 76,34 EUR.

Administrationsgebühr = 5,95 EUR/76,34 EUR/Gramm = 0,0779 Gramm

5.6. Für die Lagerung und Versicherung der Goldprodukte erhält Geiger vierteljährlich eine Gebühr in Höhe von 0,25% des in Gramm ausgedrückten Gewichts des Miteigentumsanteils des Kunden am Bestand der Goldprodukte im Sammlager. Die anteilige Gebühr wird täglich anhand des tagesaktuellen in Gramm ausgedrückten Gewichts des Miteigentumsanteils des Kunden am Bestand der Goldprodukte im Sammlager berechnet. Die Gebühr wird grundsätzlich zum Quartalsultimo fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb eines Quartals wird die Gebühr anteilig erhoben. Die fällige Lagergebühr wird in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Goldbestandes des Kunden abgezogen. Die Berechnung verdeutlicht das folgende Beispiel:

Die Miteigentumsanteile des Kunden betragen zum 01.07. 10 Gramm, zum 01.08. 11 Gramm und zum 01.09. 12 Gramm.

Quartalsweise Lagergebühr = Juli ($1/92 * 0,25 \% * 10 \text{ Gramm} * 31 \text{ Tage}$) + August ($1/92 * 0,25 \% * 11 \text{ Gramm} * 31 \text{ Tage}$) + September ($1/92 * 0,25 \% * 12 \text{ Gramm} * 30 \text{ Tage}$) = 0,0275 Gramm

5.7. Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6. Kündigung des Vertrags und Auslieferung des Anlegergoldes an den Kunden

6.1. Der zwischen dem Kunden und Geiger abgeschlossene Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.2. Der Kunde ist berechtigt, von Geiger die Auslieferung seiner Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammlager zu verlangen, soweit sein Miteigentumsanteil mindestens 50 Gramm entspricht. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).

6.3. Für Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammlager, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.

6.4. Die kleinste Auslieferungsgröße beträgt 50 Gramm Gold. Die Auslieferung erfolgt in Goldprodukten gemäß Ziffer 1.2.

6.5. Bezüglich des Miteigentumsanteils des Kunden am Bestand der Goldprodukte im Sammlager, der unterhalb von 50 Gramm liegt, steht dem Kunden ausschließlich ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Rückkaufwerts seines Miteigentumsanteils zum Auszahlungstag zu. Der Rückkaufwert seines Miteigentumsanteils zum Auszahlungstag ergibt sich aus der Multiplikation des Miteigentumsanteils des Kunden in Gramm und dem Rückkaufpreis gemäß Ziffer 8.4 dieser Bedingungen am ersten Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist gem. Ziffer 6.1 dieser Bedingungen. Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs bei Teilmengen soll anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Teilmenge = 5,146 Gramm

Rückkaufpreis: 76,34 EUR/ Gramm

5,146 Gramm x 76,34 EUR = 392,85 EUR finanzieller Ausgleich.

6.6. Der Kunde beantragt die Auszahlung bzw. Auslieferung seines Miteigentumsanteils in Textform und kann hierfür das entsprechende Formular verwenden.

6.7. Geiger verpflichtet sich, das auszuliefernde Goldprodukt unverzüglich an die Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort für den Versand der Ware ist die Versandadresse des Kunden. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist nicht möglich.

6.8. Die Zustellung von Goldprodukten erfolgt versichert in der vom Kunden gewünschten Höhe mit einem von Geiger gewählten Versanddienstleister bzw. Wertelogistiker.

6.9. Der Kunde trägt die Kosten der Zustellung. Bei einer Zustellung nach Österreich betragen die Versandkosten 25,00 EUR je angefangene 12.000,00 EUR Warenwert. Die Höchstgrenze für den Versand nach Österreich liegt bei 25.000,00 EUR Warenwert pro Sendung.

6.10. Die Versandkosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Kunden abgezogen. Das Gewicht bemisst sich nach dem Rückkaufpreis gemäß Ziffer 8.4 dieser Bedingungen am nächsten Handelstag nach Zugang des Antrags bei Geiger gem. Ziffer 6.6 dieser Bedingungen. Alternativ kann der Kunde in Textform eine Rechnung für die fälligen Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat. Hierfür kann das entsprechende Formular verwendet werden.

6.11. WIDERRUFSBELEHRUNG

1. Bei einem Einmalkauf besteht für österreichische Verbraucher gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 FAGG und darüber hinaus gem. § 312g Abs. 2 BGB kein Widerrufsrecht, auch nicht bei Abschluss außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz, da es sich um einen Vertrag zur Lieferung von Waren handelt, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

2. Bei Ratenlieferungsverträgen, die nicht außerhalb von Geschäftsräumen und nicht im Fernabsatz abgeschlossen wurden, hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht nach §§ 510 Abs. 2, 355 BGB bzw. § 15 österreichisches KSchG. Darüber hinaus räumt die Geiger Edelmetalle AG Verbrauchern bei Ratenlieferungsverträgen ein Widerrufsrecht auch bei Abschluss außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz ein, welches binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss zu erklären ist.

3. Des Weiteren räumt die Geiger Edelmetalle AG Verbrauchern ein Widerrufsrecht bei Abschluss von für Einmalkäufe und Ratenlieferungsverträge erforderlichen Verwahrverträgen ein, unabhängig davon, wo der Vertrag geschlossen wurde.

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss mit Geiger Edelmetalle AG, diesen Vertrag, ohne Angabe von Gründen, zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Geiger Edelmetalle AG, Stromstr. 6, 04571 Rötha, Tel: +49(0)34206 180 111, Fax: +49(0)34206 180 199, E-Mail: service@geiger-exklusive-edelmetalle.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, Telefon oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Widerrufsformular von der Webseite www.geiger-exklusive-edelmetalle.at/avb verwenden, das

jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Gebühren

7.1. Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift der vom Kunden zur Einziehung freigegebenen Zahlungen hat der Kunde die hierdurch entstehenden Fremdkosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu tragen.

7.2. Für die Bearbeitung der Verpfändung/Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag werden pauschal 29,75 EUR berechnet.

7.3. Für Adressrecherche, nachdem Post an Geiger zurückkommt, werden pauschal 10,00 EUR zzgl. Fremdkosten berechnet.

7.4. Die unter Ziffer 7 genannten Gebühren werden von Geiger in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Kunden am Bestand der Goldprodukte im Sammelager abgezogen. Das Gewicht bemisst sich nach dem Rückkaufswert gemäß Ziffer 8.4 dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Fremdkosten im Fall von Ziffer 7.1 dieser Bedingungen, der Verpfändung/Abtretung im Fall von Ziffer 7.2 dieser Bedingungen und des Zugangs der zurückgekommenen Post im Fall von Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

8. Rückkauf

8.1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Geiger seinen Miteigentumsanteil am Bestand der Goldprodukte im Sammelager ganz oder teilweise zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist in Textform zu erteilen. Hierfür kann das entsprechende Formular verwendet werden. Geiger hat die Rückkauforder unter Berücksichtigung von Ziffer 8.2 dieser Bedingungen innerhalb von 7 Tagen anzunehmen.

8.2. Für Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammelager, die der Kunde vor weniger als zwei Monaten vor der Rückkauforder gekauft hat, besteht eine Rückkaufsperrung. Diese Miteigentumsanteile können erst zwei Monate nach ihrem jeweiligen Erwerb verkauft werden.

8.3. Der Rückkauf der Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammelager erfolgt zum nächsten auf die Rückkauforder folgenden Handelstermin gemäß Ziffer 3.

8.4. Der Rückkaufpreis entspricht dem OTC BID PREIS in Euro abzgl. 0,7% der Plattform <https://fastmarkets.com> an einem ordentlichen Handelstermin gemäß Ziffer 3. BID Preis ist der Goldkurs, also der höchste Preis, den ein Käufer bereit ist, für das Gold zu zahlen.

8.5. Der Rückkauferrlös wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.

8.6. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

hinsichtlich des Rückkauferrlöses für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8.7. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde in Textform zu beantragen. Hierfür kann das entsprechende Formular verwendet werden. Erfolgt keine Änderung, gilt für Auszahlungen das gleiche Konto wie für den SEPA-Lastschriftzug.

9. Übertragung von Verträgen

9.1. Geiger ist berechtigt, die Rechte und Pflichten sowie den bisher angesparten Goldbestand aus dem GEIGER GOLDSPARPLAN ÖSTERREICH als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen.

9.2. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

10.1. Dem Kunden stehen bei Mängeln die gesetzlichen Rechte zu.

10.2. Für den Bestand der Goldprodukte im Sammelager besteht Versicherungsschutz. Der Gesamthalt der Hochsicherheitstresoranlage ist in voller Höhe gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberischer Erpressung sowie Feuer versichert. Zusätzlich besteht für den Gesamthalt der Hochsicherheitstresoranlage Versicherungsschutz gegen Veruntreuung durch Mitarbeiter. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen).

10.3. Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/ oder deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen. Für die Einhaltung von Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger jedenfalls für jede Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

11. Nutzung des Onlineportals und Datenschutz

11.1. Die Inhalte des Onlineportals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, realisierte Käufe und Rückkäufe, die aktuelle Höhe der Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammelager angegeben in Gramm, Rückkaufwert der Miteigentumsanteile des Kunden im Sinne von Ziffer 8 zum letzten Handelstermin sowie erfolgte Auslieferungen.

11.2. Die Zugangsdaten zum Portal werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

11.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zutritt zu der durch klassische SSL-Verschlüsselung geschützten Kundenzone des Onlineportals <https://mein-goldportal.at> zu gewähren.

11.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/ Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat.

11.5. Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) voraus. Sollte der Kunde Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse ist.

11.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger in Textform mitzuteilen. Hierfür kann das entsprechende Formular verwendet werden, welches eingescannt per E-Mail an service@geiger-exklusive-edelmetalle.at oder per Post bzw. Fax an +49(0)34206 180 199 übermittelt werden kann.

11.7. Die zur Nutzung des Portals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde willigt ein, dass Geiger seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an den Vermittler dieses Vertrags übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verwenden. Geiger wird persönliche Daten nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten zu anderen Zwecken überlassen.

12. Pfandrecht

Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger ein Pfandrecht am Miteigentumsanteil des Kunden am Bestand der Goldprodukte im Sammellager erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile am Bestand der Goldprodukte im Sammellager hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht am Miteigentumsanteil. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf ausgelieferte Goldprodukte. Das Pfandrecht dient ausschließlich der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem GEIGER GOLDSPARPLAN

ÖSTERREICH gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass weder eine Vermögensverwaltung noch eine Beratung des Kunden geschuldet ist.

13.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

13.3. Geiger verpflichtet sich, den Kunden über jede vorgesehene wesentliche Änderung des Vertrages im Voraus zu informieren. Die Änderung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt ausschließlich im Hinblick auf allfällige Erweiterungen von ordentlichen Handelsterminen als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.4. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Bestandes. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Umstände verpflichtet ist und das österreichische Bankgeheimnis dennoch angemessen gewahrt wird. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

13.5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form ausreichend ist.

13.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.

13.7. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet auf Verträge, die auf Basis dieser AVB geschlossen wurden, inklusive aller Aspekte ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit und Geltendmachung Anwendung. Zwingende österreichische Verbraucherschutzregelungen und unmittelbar anwendbares Unionsrecht sind von dieser Rechtswahl ausgenommen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Verbraucherkunden mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich haben das Recht, sich auf günstigere zwingende österreichische Verbraucherschutzvorschriften zu berufen.